

Grundsätze für die Nutzung eines digitalen SGB und digitaler Endgeräte in schriftlichen Prüfungen in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung (Pilotprojekte und Bildungsmaßnahmen mit Beginn ab 1. Januar 2024)

Vorbemerkungen

In allen bei der zuständigen Stelle vereinten Sozialversicherungszweigen wird die Arbeitswelt digitalisiert. Dies trifft auch auf die berufliche Bildung und die Ausstattung der Auszubildenden und Fortzubildenden mit digitalen Endgeräten zu. Die Nutzungsmöglichkeiten sind bisher sehr unterschiedlich und bilden kein einheitliches Bild ab.

In der allgemeinen Krankenversicherung wurde die Ausbildung in Pilotprojekten bei IKK und BKK unter Zuhilfenahme digitaler Endgeräte und digitaler SGB erfolgreich erprobt. Die nachfolgenden Grundsätze beschreiben den Einsatz zugelassener Hilfsmittel, abweichend von den derzeitigen zugelassenen Hilfsmitteln

- für alle Teilnehmenden der Pilotprojekte
- für alle Prüfungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung als zuständige Stelle, die für Bildungsmaßnahmen in der allgemeinen Krankenversicherung mit Beginn ab 01.01.2024 anfallen.

Beschreibung des digitalen SGB

Entwicklung, Überlassung und Pflege eines digitalen Sozialgesetzbuch („digitales SGB“), das das für die gesetzliche Sozialversicherung maßgebliche Recht enthält und – für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung – auch die Gemeinsamen Rundschreiben enthält. Das Produkt ist in der Lage, individuelle Annotationen der User (Markierungen und Kommentare der Anwender) anzulegen und zu verwalten und erfüllt darüber hinaus die Anforderungen der zuständigen Stelle für die Durchführung von berufsbezogenen Prüfungen. D.h. das Produkt „digitales SGB“ (Onlinezugang) ist auf digitalen Endgeräten in Prüfungen nur in einem sog. Prüfungsmodus zu nutzen (Einzelheiten hierzu unter „Besondere Anforderungen“).

Allgemeine Regelungen

Für die Nutzung des digitalen SGB und digitaler Endgeräte (z.B. Laptops, Tablets) in Prüfungen gelten folgende allgemeine Regelungen:

- Die Teilnehmenden werden auf den Einsatz der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel in den Prüfungen angemessen vorbereitet, d. h., der Umgang mit der jeweiligen Art der Geräte und mit den Programmen bzw. Apps wurde vorher in der Maßnahme geübt.
- Die Geräte einer Prüfungsgruppe müssen vergleichbare Leistungsmerkmale aufweisen (u.a. Geschwindigkeit, Benutzerfreundlichkeit). Innerhalb einer Prüfungsgruppe sind als Hilfsmittel die gleiche Online-Datenbank bzw. das digitale SGB mit den gleichen Leistungsmerkmalen zu verwenden.

Besondere Anforderungen für den Prüfungsmodus

Unter dem Prüfungsmodus ist die Art des Einsatzes der digitalen Endgeräte bzw. der digitalen Hilfsmittel (z. B. digitales SGB) in Prüfungen zu verstehen. Der Prüfungsmodus muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Geräte bzw. die digitalen Hilfsmittel müssen für Prüfungen in einem Prüfungsmodus verwendet werden.
- Die Geräte bzw. die digitalen Hilfsmittel können vor der Prüfung mit einem geringen technischen und zeitlichen Aufwand in einen Prüfungsmodus versetzt werden.
- Durch eine von den Trägern durchgeführte Prüfungsaufsicht und ggf. durch entsprechende technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die zu prüfenden Personen die Geräte und die digitalen Hilfsmittel während der Prüfung nur im Prüfungsmodus nutzen.
- Der Prüfungsmodus ist für die Aufsicht führende Person schnell und eindeutig erkennbar.
- Im Prüfungsmodus besteht kein Zugriff auf vor Beginn des Prüfungsmodus erstellte Dateien oder Kommentare, es sei denn, der Zugriff wird für die Prüfung als Hilfsmittel in der Prüfung zugelassen.
- Jeglicher Netzwerkzugriff der digitalen Endgeräte ist ausschließlich für das Aktivieren, Deaktivieren und Überwachen des Prüfungsmodus und für die Bereitstellung in der Prüfung benötigter Materialien nutzbar.
- Wenn ein Gerät unmittelbar vor oder während der Prüfung nicht einwandfrei im Prüfungsmodus läuft, erhält die betroffene zu prüfende Person ein Ersatzgerät. Eine ausreichende Anzahl von gleichartigen Ersatzgeräten muss durch den Träger für jede Prüfungsgruppe vorgehalten werden.
- Geräte, die ohne sofort erkennbaren Grund den Prüfungsmodus verlassen haben, werden für eine mögliche spätere Überprüfung eingezogen; ein Ersatzgerät und ggf. ein vom Aufsichtsführenden zugewiesener, neuer Onlinezugang wird zur Verfügung gestellt.
- Die zu prüfenden Personen sind verpflichtet, technische Probleme und Unregelmäßigkeiten unverzüglich der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Manipulationen am Prüfungsmodus, das vorsätzliche Verlassen des Prüfungsmodus und der nicht erlaubte Versuch einer Kommunikation auf elektronischem Wege stellen einen Täuschungsversuch dar und werden in der Niederschrift über die Prüfung festgehalten.
- In der Niederschrift müssen das verwendete Arbeitsmittel (z. B. „Laptop mit Betriebssystem X“) und das verwendete digitale Hilfsmittel (z. B. sgb | digital) vermerkt werden.

Abschließend wird den Trägern empfohlen, **Belastungstests** im Hinblick auf den Prüfungsmodus durchzuführen und diese regelmäßig zu dokumentieren. Denn es ist Aufgabe der Träger, organisatorische Rahmenbedingungen wie Internetverbindung, z. B. per Router und WLAN, in den Prüfungen sicherzustellen, damit das digitale SGB als Hilfsmittel genutzt werden kann.

Nachteilsausgleich

In Fällen einer Erleichterung der äußeren Prüfungsbedingungen (Nachteilsausgleich) gilt: Die ggf. auf einem digitalen Endgerät erstellte Prüfungsleistung ist am Ende der Bearbeitungszeit auszudrucken. Die zu prüfende Person autorisiert den Computerausdruck. Der Computerausdruck ist von der Aufsicht (nicht von der zu prüfenden Person) zu erstellen, so dass unmittelbar nach dem Ende der Prüfung der unterschriebene Ausdruck abgegeben werden kann. Nur der autorisierte Ausdruck ist Bestandteil der Prüfungsarbeit; die elektronische Version (Datei) wird nicht zur Korrektur oder Bewertung herangezogen.